

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Postfach 101529, 28015 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Urs Pochciol
Zimmer 507
T: +49(0)421 361 89240
F: +49(0)421 496 89240

E-Mail:
vergabeservice@wah.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Erlass 01/2018 zSKS
Bremen, 08.10.2018

Erlass 01/2018 der zentralen Service- und Koordinierungsstelle für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungen (zSKS) über die Nutzung der elektronischen Vergabe und der Vergabeformulare (eVergabe-Erlass)

Verfahrensvorschrift nach § 3 Abs. 3 BremVergabeOrgV

Zum Zwecke der Vereinheitlichung der Vorgehensweise der öffentlichen Auftraggeber erlässt die zSKS folgende Verfahrensvorschrift:

1. Elektronische Vergabe

Bei der elektronischen Durchführung von Vergabeverfahren ist von bremischen öffentlichen Auftraggebern im Sinne von § 99 Nr. 1 bis 3 GWB das von der technischen Leitstelle bei Immobilien Bremen bereitgestellte Vergabesystem „Vergabemanager“ in seiner Light- oder Vollversion zu nutzen.

2. Vergabeformulare

Bei elektronisch durchgeführten Vergabeverfahren sind jeweils die auf <https://fast-forms.de/bremen> bereitgestellten Formulare zu verwenden, die im Hinblick auf den konkreten Vergabevorgang erforderlich sind.

3. Ausnahmen

- 3.1. Ausgenommen von den Verpflichtungen nach Ziff. 1. und 2. sind Vergabeverfahren, die unter § 5 des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes fallen (§ 5-Verfahren).
- 3.2. Ausgenommen von den Verpflichtungen nach Ziff. 1. und 2. sind Sektorenauftraggeber im Sinne von § 100 GWB sowie Konzessionsgeber im Sinne von § 101 GWB.

4. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 18.10.2018 in Kraft.

Bremen, den 08.10.2018

Susann Blaseio

Dienstgebäude
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen
www.wirtschaft.bremen.de

 **Eingang**
Martinistraße 28
28195 Bremen

 **Martinistraße**
Bus Linie 25

Bankverbindungen
Bremer Landesbank
IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00 BIC: BRLADE22XXX
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Begründung:

I. Einleitung

Anlässlich aktueller rechtlicher Änderungen, die in vielen Bereichen zur Pflicht der Durchführung von Vergabeverfahren mittels elektronischer Mittel führen, gestaltet die zSKS die Durchführung von Vergabeverfahren in Bremen und Bremerhaven einheitlicher. Die zSKS nimmt damit ihren gesetzlichen Auftrag wahr, das Vergabeverfahren überschaubar zu gestalten und das Vorgehen der öffentlichen Auftraggeber weiter zu vereinheitlichen. Dieser Erlass dient dazu Vergabeverfahren transparenter zu gestalten und Vergabestellen zu entlasten.

II. Zu Ziffer 1

Die verbindliche Nutzung des „Vergabemanagers“ trägt der gesetzlichen Verpflichtung, jedenfalls bestimmte Elemente der Vergabeverfahren elektronisch durchzuführen, beispielsweise die Auftragsbekanntmachung, die Bereitstellung von Vergabeunterlagen auf der Vergabepattform, die Entgegennahme elektronischer Angebote und die Kommunikation, Rechnung. Der Vergabemanager erfüllt die gesetzlichen Vorgaben. Er ermöglicht

- eine einfache und rechtskonforme Bereitstellung der Auftragsbekanntmachung und ihren Versand an weitere Plattformen des Bundes und an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union,
- die Bereitstellung der Vergabeunterlagen zum uneingeschränkten, vollständigen und direkten Abruf,
- die Entgegennahme elektronischer Angebote und
- die Dokumentation der elektronischen Kommunikation

Der Erlass führt keine über die bestehenden gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Pflichten zur Durchführung elektronischer Vergabeverfahren ein, er dient vielmehr der landesweit einheitlichen Erfüllung der bestehenden gesetzlichen Vorgaben. Außerdem regelt der Erlass die Vorgehensweise der öffentlichen Auftraggeber, wenn diese sich **ohne gesetzliche Verpflichtung** für die Durchführung eines elektronischen Vergabeverfahrens entscheiden. In diesen Fällen ist der Erlass ebenfalls anzuwenden.

Der Erlass stellt sicher, dass alle öffentlichen Auftraggeber in Bremen und Bremerhaven Vergabeverfahren auf denselben Plattformen veröffentlichen und dass Vergabeunterlagen möglichst einheitlich gestaltet werden. Dies soll zu einer einheitlichen Wahrnehmung von außen sowie zu größerer Transparenz führen. Potentielle Bieter haben künftig eine zentrale Vergabepattform und können sicher sein, kein veröffentlichtes Vergabeverfahren zu übersehen. Die einzelnen zu beachtenden rechtlichen Vorgaben entnehmen Sie bitte der Übersicht in der Anlage zu diesem Erlass.

Zuwendungsempfänger können als öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 4 GWB oder aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen heraus ebenfalls im Rahmen der in der Anlage aufgeführten gesetzlichen Vorgaben zur elektronischen Vergabe verpflichtet sein.

Die Zuwendungsempfänger sind **nicht** zur Anwendung dieses Erlasses **verpflichtet**; sie können bei Bedarf auf die unter Ziffer 2. des Erlasses genannten Formulare zurückgreifen. Ob eine Nutzung des

„Vergabemanagers“ -auch aus lizenzrechtlichen Gründen- für die Zuwendungsempfänger in Betracht kommen kann, ist im Einzelfall zu prüfen. Die zSKS erteilt hierzu auf Anfrage Auskunft.

Für die Nutzung des „Vergabemanagers“ ist eine einmalige Registrierung erforderlich. Bitte wenden Sie sich hierzu unter folgendem Email-Postfach an die technische Leitstelle bei Immobilien Bremen: info@vergabe.bremen.de

III. Zu Ziffer 2

Die in Ziffer 2 enthaltene Verpflichtung dient der einheitlichen Nutzung von Formularen bei der Durchführung von Vergabeverfahren. Hierdurch wird eine weitgehende Vereinheitlichung der Vorgehensweise öffentlicher Auftraggeber bei der Durchführung von Vergabeverfahren erreicht und so die einheitliche Wahrnehmung von außen gestärkt. Zusätzlich führt diese Vereinheitlichung zu größerer Transparenz, was für die Bieter eine spürbare Erleichterung bei Sichtung der Vergabeunterlagen und Bearbeitung der Angebotsunterlagen darstellt, da die Vergabeunterlagen bei einer Vielzahl von Vergaben regelmäßig in weitem Umfang aus denselben Formularen bestehen. Weiter schafft die Verpflichtung zur Nutzung der unter <https://fastforms.de/bremen> bereitgestellten Formulare eine Steuerungsmöglichkeit für die zSKS, welche diese Formulare pflegt, was wiederum zu Rechtssicherheit im bei der Durchführung von Vergabeverfahren führt. Schließlich sollen durch die einheitliche Verwendung der Formulare die öffentlichen Auftraggeber davon entlastet werden, sich im jeweiligen konkreten Vergabeverfahren die Formulare beschaffen oder erstellen zu müssen.

Öffentliche Auftraggeber, die die **Lightversion des „Vergabemanagers“** nutzen, können zur Zusammenstellung der erforderlichen Formulare den eFormular-Kompass nutzen.

Für eine Hilfestellung zur Nutzung des eFormular-Kompasses folgen Sie bitte folgendem Link: <https://vergabeinfo.bremen.de/index.php/dokumentation/vergabestellen/38-vergabeformulare>

Den eFormular-Kompass finden Sie unter: www.vergabeinfo.bremen.de/kompass

Die Funktion des Tariftreue-Konfigurators (Erstellen der Anlage zu den Formularen 231HB/232HB) wurde in den eFormular-Kompass integriert. Nutzer der Lightversion des Vergabemanagers können diese also direkt bei der Auswahl der übrigen Formulare miterstellen.

Bei Nutzung der **Vollversion des „Vergabemanagers“** werden die Vergabeformulare größtenteils im Workflow bereitgestellt. Lediglich einzelne spezifisch bremische Formulare (Anlage zu Formular 231HB/232HB (nur bei Bauleistungen), 211HB, ggf. 220HB, 249HB, 250HB) müssen gesondert hinzugefügt werden.

Für Nutzer der Vollversion des Vergabemanagers besteht nach wie vor die Möglichkeit die Anlage zu den Formularen 231HB/232HB isoliert zu erstellen: www.vergabeinfo.bremen.de/konfigurator

IV. Zu Ziffer 3

Ausgenommen von den Verpflichtungen der Ziffern 1 und 2 sind in sachlicher Hinsicht Vergaben von Bau- und Dienstleistungen mit einem Nettoauftragswert unter 50.000,- Euro. Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen mit einem Nettoauftragswert unter 221.000,- Euro wird ebenfalls ausgenommen.

Diese Ausnahmen erhalten die im Bereich der sogenannten § 5-Verfahren nach dem Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz (TtVG) geltende größere Formfreiheit. Zudem finden die Vorgaben der UVgO und der VOB/A auf § 5-Verfahren keine Anwendung.

V. Zu Ziffer 4

Sektorenauftraggeber (§ 100 GWB) und Konzessionsgeber (§ 101 GWB) sind von der Verpflichtung zur Nutzung des „Vergabemanagers“ und der Formulare ausgenommen. Für die Vergabe von Konzessionen findet das TtVG generell keine Anwendung, was den Konzessionsgebern einen Handlungsspielraum einräumt, der hier nicht angetastet wird. Hinsichtlich der Sektorenauftraggeber basiert die Ausnahmeregelung auf dem Umstand, dass derzeit weder ein vollständiges Formularpaket noch eine Vollversion des „Vergabemanagers“ für Sektorenauftraggeber zur Verfügung stehen.

Anlage zum Erlass 01/2018 der zentralen Service- und Koordinierungsstelle für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungen (zSKS) über die Nutzung der elektronischen Vergabe und der Vergabeformulare (eVergabe-Erlass) vom 08.10.2018

Übersicht der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der elektronischen Durchführung von Vergabeverfahren:

I. EU-Verfahren zur Vergabe von Bau-, Liefer-, Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen:

Auftragsbekanntmachungen, Vorinformationen, Vergabebekanntmachungen und Bekanntmachungen über Auftragsänderungen (Bekanntmachungen)

sind dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union¹ mit elektronischen Mitteln zu übermitteln (§ 12EU Abs. 3 Nr. 2 VOB/A, § 40 Abs. 1 VgV).

Vergabeunterlagen

müssen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abrufbar elektronisch bereitgestellt werden (§ 12aEU Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 VOB/A, § 41 Abs. 1 VgV).

Elektronische Angebote

sind ab dem **18.10.2018** ausschließlich zulässig! (§ 23EU i.V.m. § 11EU Abs. 4 VOB/A, § 81 i.V.m. § 53 Abs. 1 VgV)

Kommunikation

kann mündlich erfolgen, wenn sie nicht die Vergabeunterlagen, die Teilnahmeanträge, die Interessensbestätigungen oder die Angebote betrifft und wenn sie ausreichend und in geeigneter Weise dokumentiert wird (§ 11EU Abs. 7 VOB/A, § 9 Abs. 2 VgV).

¹ <http://simap.ted.europa.eu>.

Nationale Vergabeverfahren:

→ **Unter EUR 50.000,- netto:** (bzw. **freiberufliche Leistungen unter EUR 221.000,- netto**)
keine Vorgaben.

→ **Ab EUR 50.000,- netto:**

- **Liefer- und Dienstleistungen (ohne freiberufliche Leistungen)**

Auftragsbekanntmachungen

sind auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen. Zusätzlich können Auftragsbekanntmachungen in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden. Auftragsbekanntmachungen auf Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen müssen zentral über die Suchfunktion des Internetportals www.bund.de ermittelt werden können (§ 28 Abs. 1 UVgO)

Vergabeunterlagen

müssen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abrufbar elektronisch bereitgestellt werden (§ 7 Abs. 1 TtVG i.V.m. § 29 Abs. 1 UVgO)

Elektronische Angebote

müssen ab dem **01.01.2019** akzeptiert werden (§ 38 Abs. 2 UVgO).
sind ab dem **01.01.2020** ausschließlich zulässig (§ 38 Abs. 3 UVgO).

Kommunikation

kann mündlich erfolgen, wenn sie nicht die Vergabeunterlagen, die Teilnahmeanträge oder die Angebote betrifft und wenn sie ausreichend und in geeigneter Weise dokumentiert wird (§ 7 Abs. 2 UVgO).

- **Bauleistungen**

Auftragsbekanntmachungen

sind z.B. in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder auf Internetportalen zu veröffentlichen; sie können auch auf www.bund.de veröffentlicht werden (§12 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A).

Vergabeunterlagen

müssen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abrufbar elektronisch bereitgestellt werden (§ 6 Abs. 1 TtVG i.V.m. § 11 Abs. 2 und 3 VOB/A).

Elektronische Angebote

sind nach Wahl des Auftraggebers zulässig (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 VOB/A). Bis zum **18.10.2018** müssen Papier-Angebote akzeptiert werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 VOB/A).

Kommunikation

kann mündlich erfolgen, wenn sie nicht die Vergabeunterlagen, die Teilnahmeanträge oder die Angebote betrifft und wenn sie ausreichend und in geeigneter Weise dokumentiert wird (§ 11 Abs. 1 Satz 2 VOB/A)